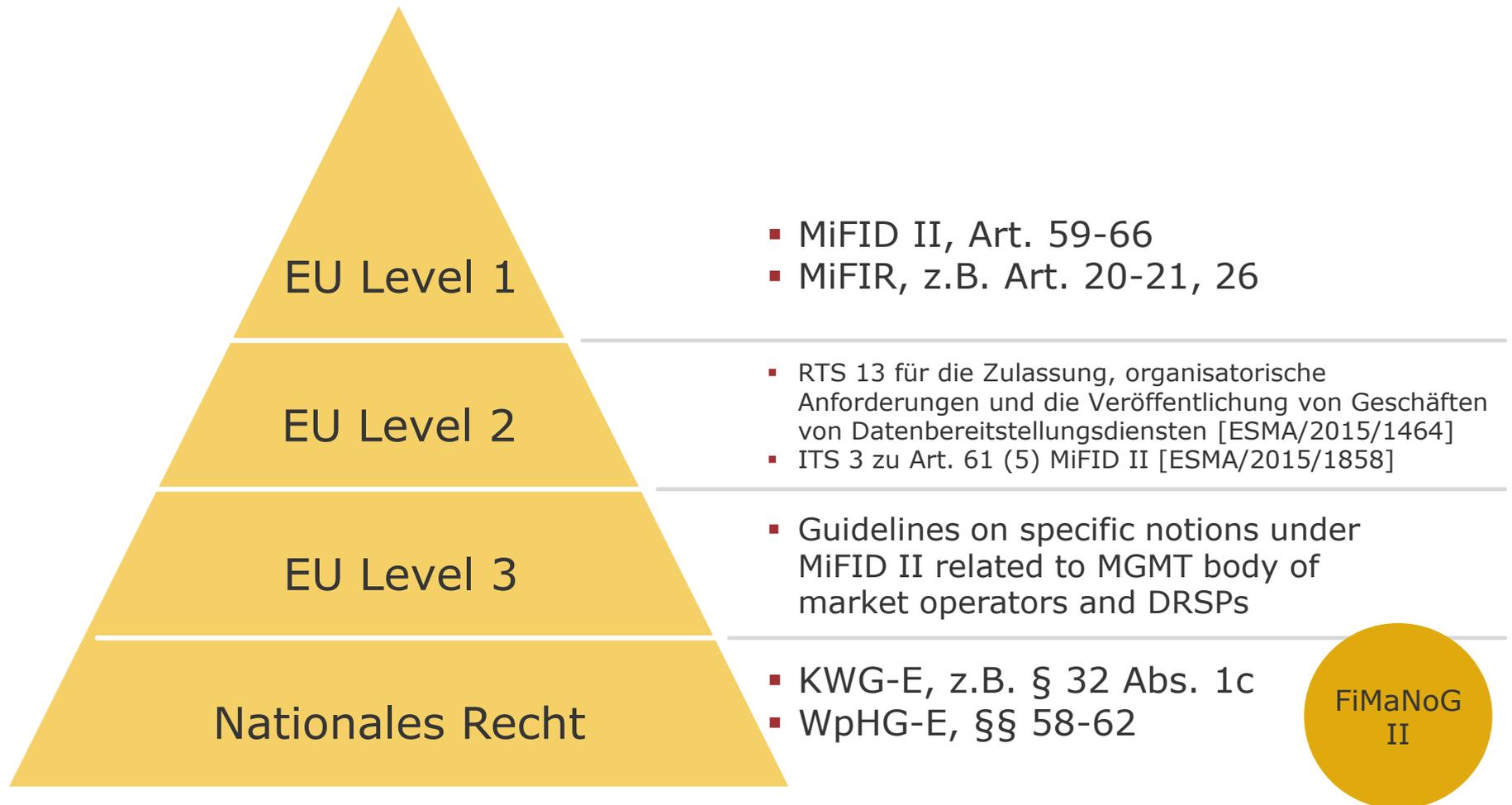


Datenbereitstellungsdienste

MiFID II und MiFIR: Marktinfrastruktur und
Transparenz, 16.02.2017

Carolina Krussig, BaFin Referat WA 35



- DRSP (Data Reporting Service Provider)
= Datenbereitstellungsdienst
- APA (approved publication arrangement)
= genehmigtes Veröffentlichungssystem
- CTP (consolidated tape provider)
= Bereitsteller konsolidierter Datenticker
- ARM (approved reporting mechanism)
= genehmigter Meldemechanismus

- Datenbereitstellungsdienstleistungen sind Betrieb eines
 - APA
 - CTP
 - ARM
- Datenbereitstellungsdienstleistungen sind keine Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten oder Nebendienstleistungen

d.h.

Datenbereitstellungsdienste sind keine Wertpapierfirmen, Institute oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen

APA = Unternehmen, das im Namen von Wertpapierdienstleistungsunternehmen Handelsveröffentlichungen i.S. der Art. 20 und 21 MiFIR vornimmt.

- Art. 20 und 21 MiFIR verpflichten Wertpapierfirmen, Volumen, Kurs und Abschlusszeitpunkt von Geschäften mit bestimmten Finanzinstrumenten für eigene Rechnung oder im Namen von Kunden im Rahmen eines APA zu veröffentlichen.

CTP (Bereitsteller konsolidierter Datenticker)

§ 2 Abs. 38 WpHG-E



CTP = Unternehmen, das zur Einholung von Handelsveröffentlichungen nach Art. 6, 7, 10, 12, 13, 20 und 21 MiFIR auf geregelten Märkten, MTFs, OTFs und APAs berechtigt ist und diese in einem kontinuierlichen elektronischen Echtzeit-Datenstrom konsolidiert, über den Preis- und Handelsvolumen-daten für jedes einzelne Finanzinstrument abrufbar sind.

ARM (genehmigter Meldemechanismus)

§ 2 Abs. 39 WpHG-E



ARM = Unternehmen, das dazu berechtigt ist, im Namen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens Einzelheiten zu Geschäften an die zuständigen Behörden oder ESMA zu melden.

- Art. 26 MiFIR verpflichtet Wertpapierfirmen, die Geschäfte mit Finanzinstrumenten tätigen, die vollständigen und zutreffenden Einzelheiten dieser Geschäfte an die zuständige Behörde zu melden, und zwar so schnell wie möglich und spätestens am Ende des folgenden Arbeitstages. Die Meldungen können durch die Wertpapierfirma selbst, einem in ihrem Namen handelnden ARM oder dem jeweiligen Handelsplatz vorgenommen werden.

DRSPs als Aufsichtsobjekte

Eingliederung in bestehende Aufsichtsstrukturen

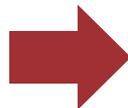
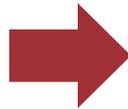
§ 32 Abs. 1c KWG-E

Satz 1
Zulassungsverfahren
z.B.:

- Zuverlässigkeit GL
- Organisatorische Anforderungen

Satz 4 Feststellungsverfahren
z.B.:

- Zuverlässigkeit GL
- Organisatorische Anforderungen



DRSPs als Aufsichtsobjekte

Unternehmen, die nur DRS betreiben

Wertpapierfirmen, die keine MTFs und OTFs betreiben

Wertpapierfirmen, die nur oder auch MTFs und OTFs betreiben

Marktbetreiber geregelter Märkte

1. Zulassung und Anforderungen gem. KWG-E

- Zulassung
- Anforderungen an Geschäftsleiter und Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen
- Anzeigepflichten
- Register und Informationsaustausch mit ESMA
- EU-Pass

2. Laufende Aufsicht gem. WpHG-E

Inhalt Erlaubnisantrag:

- Angaben zu Geschäftsleiter und Mitglieder Verwaltungs- und Aufsichtsorgan
 - Zuverlässigkeit
 - fachliche Eignung bzw. Sachkunde
 - zeitliche Verfügbarkeit
- Tragfähiger Geschäftsplan
 - Art der geplanten Geschäfte
 - Organisatorischer Aufbau
 - Geplante interne Kontrollverfahren

Aufsicht über DRSPs gem. KWG und WpHG

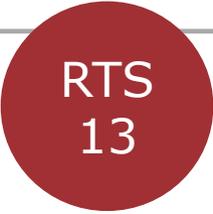
1. Zulassung und Anforderungen gem. KWG-E

2. Laufende Aufsicht gem. WpHG-E

- Organisatorische Anforderungen
- Sonder- und Regelprüfung
- Sonst. Befugnisse

Organisationspflichten nach dem WpHG

Regelung in §§ 58 – 60 WpHG-E und RTS 13



RTS
13

- Angemessene kaufmännische Bedingungen
- Geschwindigkeit der Information
- Diskriminierungsfreier Zugang
- Vermeidung von Interessenkonflikten
- Sicherheit der Information
- Qualität der Information
- Hinweisgeberverfahren